



Fact Sheet 27 – Rechte an geistigem Eigentum und Eigentum an Projektinvestitionen

	Gültig ab	Gültig bis	Wichtigste Änderungen
Version 1	12.05.16		

Zusammenfassung: Gemäß den allgemeinen Programmvorschriften sind sämtliche Leistungen und Outputs eines Projekts der Öffentlichkeit kostenlos verfügbar zu machen. Auf diesem Fact Sheet werden die Ausnahmen zu dieser Vorschrift erläutert und die Regeln für die Änderung von Eigentumsverhältnissen nach Abschluss des Projekts ausgeführt.

Hintergrund

Die Interventionslogik des Programms wird durch kleinen Gruppen von Sachverständigen (Projektpartnerschaft) gebildet, welche Finanzmittel erhalten, um neue Ideen und Ansätze zu testen; dies mit dem Ziel, dass ähnliche Organisationen im Nordseeraum nach Abschluss des Projekts das Gelernte anwenden können und dadurch die gleichen Vorteile erhalten. Deshalb kann man erwarten, dass die im kleinen Rahmen der einzelnen Projekte erzielten Outputs auch auf den gesamten Nordseeraum Auswirkungen haben werden. Voraussetzung dafür ist, dass auch Organisationen, die nicht einer Projektpartnerschaft angehören, Zugang zu Informationen über die Outputs erhalten und auch dazu, wie diese Outputs erzielt wurden.

In einigen Fällen werden auch Zuschüsse zur Förderung von Investitionen bereitgestellt, die dem Allgemeinwohl dienen. In diesen Fällen wird erwartet, dass die Ausrüstung und/oder die Infrastruktur auch nach dem Projektende erhalten bleibt/bleiben und weiterhin den gleichen Nutzen bietet/bieten. Aus diesem Grund gelten Beschränkungen für die Änderung von Eigentumsverhältnissen und für die Nutzung nach Abschluss des Projekts.

Rechte an geistigem Eigentum

Im Folgenden werden zunächst die allgemeinen Vorschriften erläutert. Für Begünstigte, für die eine der Optionen des Programms für staatliche Beihilfen anwendbar ist, gilt der nächste Abschnitt.

Die folgenden Vorschriften beziehen sich auf die Rechte an sämtlichem Material und sämtlichen Ideen, das/die im Rahmen des Projekts unter Verwendung von Programmmitteln entwickelt



wird/werden, darin eingeschlossen auch solche Entwicklungen, die nur teilweise über das Programm finanziert werden.

- Die Urheber sämtlichen Materials behalten zu jeder Zeit das Recht, als Urheber dieses Materials genannt zu werden.
- Sämtliches Material muss der allgemeinen Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht werden, und zwar in einer Art und Weise und in einer Detailliertheit, die es anderen Organisationen erlauben, die erzielten Ergebnisse zu wiederholen. Der Zugang darf keinen Beschränkungen unterliegen und muss kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- Es ist nicht möglich, Anspruch auf Eigentumsrechte an Projektmaterial zu erheben oder die gewerbliche Nutzung von Projektergebnisse einzuschränken.

Für den Fall, dass Projektmaterial auf Grundlage von Daten oder Material entwickelt wurde, die/das von einem Projektbegünstigten zur Verfügung gestellt wurden/wurde und für diese(s) zur Verfügung gestellte(n) Daten bzw. Material schon vor Projektbeginn strengere Schutzrechte (z. B. Urheberrechte) galten (und weiterhin gelten), gelten die ursprünglichen strengeren Schutzrechte für die/das zugrunde liegende(n) Daten bzw. Material – jedoch nicht für auf deren/dessen Grundlage im Rahmen des Projekts entwickelte(s) Daten bzw. Material.

Rechte an geistigem Eigentum und staatliche Beihilfen

Projektbegünstigte, die im Rahmen der De-minimis- oder der AGVO-Regelung Beihilfen empfangen, können den Zugang zu dem von ihnen entwickelten Material beschränken.

- Begünstigte, für die eine der für das Programm genehmigten Optionen für staatliche Beihilfen gelten, können zusätzliche Rechte an dem von ihnen im Rahmen des Projekts entwickelten Material geltend machen, darin eingeschlossen Eigentumsrechte und das alleinige Recht der gewerblichen Nutzung.
- Diese Rechte ersetzen nicht die allgemein im Rahmen des Programms geltende Pflicht zur Veröffentlichung von Fortschritts- und Ergebnisberichten, sie ermöglichen es aber, detailliertere Angaben zu Produkten und/oder Ideen zum Schutze von Eigentumsrechten nicht zu veröffentlichen.
- Wenn an einem Projekt sowohl Begünstigte, die unter eine Beihilfe-Regelung fallen, als auch Begünstigte, für die die Vorschriften in Bezug auf das „Verbot von Wettbewerbsvorteilen“ gelten (siehe Face Sheet 16), beteiligt sind, gilt das Recht auf Nichtveröffentlichung ausschließlich für Material, das von Begünstigten, die unter eine Beihilfe-Regelung fallen, entwickelt wird. Begünstigten ist es nicht gestattet, Rechte abzutreten oder zu übertragen.
- Ungeachtet dieser Bestimmungen müssen alle Begünstigten zu jeder Zeit sämtliches Material gemäß den Bestimmungen des Fördervertrags für Prüfer und die Programmbehörden verfügbar halten.



Eigentum an Leistungen und Outputs des Projekts

Gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen) müssen Investitionen, die zum Nutzen des Programmraums gefördert wurden, über einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Projekts erhalten werden und den gleichen Vorteil wie während der Projektlaufzeit bringen. Insbesondere Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen müssen an das Programm zurückgezahlt werden, falls binnen fünf Jahren nach Abschluss des Projekts:

- die Produktionstätigkeit aufgegeben oder an einen Standort außerhalb des Programmraums verlagert wird;
- sich Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen der Infrastruktur ergeben, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;
- sich eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Projekts ergibt, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Alle Projektbegünstigten müssen sämtliche (Ver-)Änderungen dieser Art umgehend den Programmbehörden melden.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsame Bestimmungen, Artikel 67-69
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 4. März 2014, Artikel 3